

Voir Note explicative  
*See Explanatory Note*  
Siehe Erläuterungen  
GER

|  |
|--|
| Numéro de dossier<br><i>File-number</i><br><i>Beschwerdenummer</i> |
|--|

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*  
Strasbourg, France - *Frankreich*

**REQUÊTE**  
**APPLICATION**  
**BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

**IMPORTANT:** La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations  
*This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.*  
**WICHTIG:** *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

## **I. DIE PARTEIEN**

### **A. DER BESCHWERDEFÜHRER**

1. Familienname: Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch
2. Vorname:
3. Nationalität:                      4. Beruf:
5. Geburtsdatum und -Ort:
6. Ständige Anschrift:    c/o Dr Erwin Kessler, Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil
7. Tel No:    0041 52 378 23 01
8. ggf derzeitige Anschrift:
9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:
10. Beruf des Bevollmächtigten:
11. Anschrift des Bevollmächtigten:
12. Tel

### **B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

13. Schweiz

## II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

### A. TIERQUÄLEREI FÜR BOTOX, FOIE GRAS, HUMMER

1

**Botox** ist ein starkes Nervengift. Es wird als Schönheitsmittel zur Glättung von Hautfalten verwendet. Botox ist ein sogenanntes Biologikum, das heisst es wird mit biologischen Verfahren hergestellt. Dies hat zur Folge, dass die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Giftigkeit, variieren können. Die Giftigkeit jeder Produktions-Charge wird deshalb laufend in Tierversuchen überprüft, und zwar in sehr grausamen Vergiftungsversuchen, in denen die Tiere langsam und qualvoll sterben. Je mehr Botox konsumiert wird, umso mehr Tierversuche werden durchgeführt. Jede Botox-Konsumentin macht sich deshalb moralisch an dieser grauenhaften Tierquälerei mitschuldig.

2

Eine Moderatorin des Schweizer Staats-Fernsehens (Katja Stauber) lässt sich unbestritten regelmässig Botox spritzen. Ein vom VgT an sie gerichtetes höfliches Schreiben liess sie sofort durch einen Rechtsanwalt beantworten. Hierauf wurde sie in den VgT-Medien (Website [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch), später auch im gedruckten Magazin "VgT-Nachrichten") öffentlich kritisiert und als "Botox-Moderatorin" bezeichnet, weil sie aus blosser Eitelkeit mit dem Konsum von Botox schwere Tierquälerei unterstützt. Sie zeigt sich bis heute völlig uneinsichtig.

Das folgende, persönliche Schreiben eines erfolgreichen midlife-Models, das sie - von Frau zu Frau - darauf ansprach, dass man auch ohne solche Tierquälerei eine gepflegte Gesichtshaut haben kann und dass ein paar Falten dem beruflichen Erfolg nicht im Wege stehen, liess sie unbeantwortet:

Malahide, 8. März 2009

Sehr geehrte Frau Stauber,

Lang habe ich mich gefragt, wie ich mein Anliegen an Sie formulieren und vor allem, ob ich mich überhaupt an Sie wenden soll. Aber jetzt möchte ich es einfach mal versuchen, von Frau zu Frau.

Wir haben in gewisser Weise einiges gemeinsam. Sie sind eine Frau des öffentlichen Lebens und als Moderatorin via TV, immer wieder live zu Gast in unseren Wohnzimmern.

Ich bin als Schweizer „Best age Model“ - momentan im Ausland lebend, oft bei den gleichen Menschen zuhause, wenn auch nur fotografiert in Zeitschriften oder Prospekten, als Werbeträgerin für verschiedenste Produkte.

Ich habe selber am eigenen Leib erlebt und daraus gelernt, dass man als Person im Rampenlicht, sehr vorsichtig sein muss, mit dem was man sagt oder tut, weil man natürlich härter beurteilt wird, als andere, die nicht in diesem Ausmass in der Öffentlichkeit stehen.

Aber Sie als Top-Profi wissen das ja, *hab ich mir gedacht*, und kennen auch Ihre Wirkung und Ihre Verantwortung dem Publikum gegenüber, *hab ich mir gedacht*. Umso mehr war ich zuerst in der Neujahrs-Tagesschau 2008 überrascht, als Sie vor laufender Kamera über die Foie-Gras- und Hummergeniesser der noblen Gesellschaft an Silvester, mit einem Lächeln berichteten. Damals dachte ich nur: „schade, dass diese Frau nicht weiss, was sie anrichtet.“ Gänsestopfleber ist ein fürchterliches Verbrechen an Lebewesen und das Töten von Hummern nicht weniger schlimm.

Und nun habe ich vernommen, dass Sie sich auch noch das Bakteriengift Botox spritzen lassen. Jetzt frag ich mich, ob ihnen Ihre Vorbildfunktion nicht bewusst ist oder ob es Ihnen einfach gleich ist, wer was über Sie denkt? Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass Sie direkte oder indirekte Werbung für Botox machen wollen und dass es Ihnen gleich ist, damit jährlich zu X-tausendfachem Tierleid- und Tiermorden „ja“ zu sagen?

Es wäre doch so viel schöner, wenn Sie Ihre Position dazu nutzen würden, den Frauen und Männern Mut zu machen, zu ihrem Alter zu stehen und auf solche Eingriffe zu verzichten. Ich bin Jahrgang 1954 und mehr denn je weltweit als Model gebucht und das auch ohne Schönheitschirurgen. Es gibt sehr viele Menschen, die das Thema satt haben und es begrüssen, dass Menschen zu sich selber stehen und auch zu ihren Fehlern. Wer ist schon perfekt, wer hat noch nie einen Fehler gemacht?

Wir wollen alle geliebt werden und schön sein, das geht Ihnen gleich wie mir, aber liebe Frau Stauber, das schaffen wir auch locker ohne unsere Körper mit Botox zu gefährden und für so viel Tierleid mitverantwortlich zu sein.

Ich bin die Letzte die mit dem Finger auf Sie zeigt und ich kann Ihnen nicht vorschreiben, was Sie zu denken oder fühlen haben, das steht mir nicht zu. Dazu mache ich im Leben selber auch immer noch zu viele Fehler. Ich bemühe mich z.B. sehr, eine moralisch einwandfreie Konsumentin zu sein und muss auch immer wieder feststellen, dass es in der heutigen Zeit fast schon ein Ding der Unmöglichkeit ist und ich auch immer wieder Fehler mache.

Was ich persönlich einfach grossartig fände, wäre, wenn eine Frau wie Sie es sind, ein Interview geben würde, in dem Sie dazu steht, Botox gespritzt zu haben, aber heute nichtmehr dahinter steht, weil sie mehr Information darüber bekommen haben und es aus Tierschutz-Gründen nun ablehnen. Es ist keine Schande, dank VgT und Dr. Erwin Kessler etwas zu lernen.

Mit so einem Statement, können Sie so viel Frauen und Männer zum Denken anregen, die dann vielleicht darauf verzichten würden Botox zu gebrauchen. Die Tiere haben keine Lobby, die brauchen Menschen wie Sie es sind, die sich für sie einsetzen, weil Ihre Stimme mehr zählt, als die von unbekanntem.

Wie dem auch sei, ich wünsche Ihnen viel Mut, in Zukunft zu sich selber zu stehen, so, wie Sie sind - innerlich und äusserlich - und sich nicht zwingen oder anstecken zu lassen, von einem so ungesunden und brutalen Jugendwahn, der speziell uns Frauen u.a. weismachen will, dass wir mit Nervengiften im Gesicht schöner sind. Wir sind nicht schöner, wenn wir für so viel unbeschreiblich viel Leid an Lebewesen mitverantwortlich sind. Schönheit kommt immer noch von Innen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gabriela Rickli-Gerster



Gabriela-Rickli-Gerster

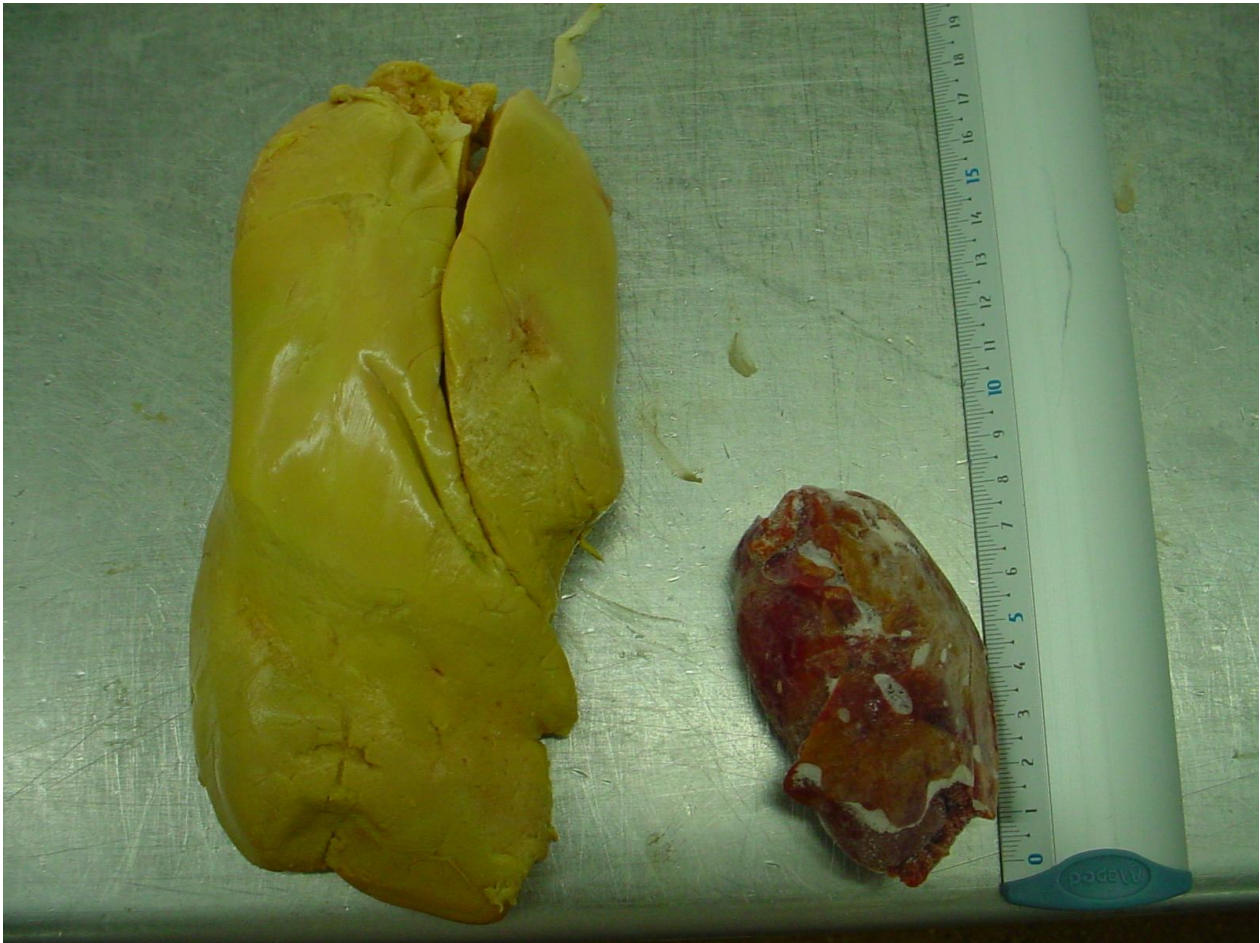
3

Als "**foie gras**" (französisch, wörtlich: Fettleber) bezeichnet man die Leber von Enten und Gänsen, welche durch Zwangsfütterung erzeugt wird. Diese Zwangsfütterung wird "Stopfen" genannt, weil die Tiere unter Zwang mit einem Futterbrei vollgestopft werden. Diese Vögel werden in Tierfabriken reihenweise in sehr kleinen, nur grade körpergrossen Käfigen gehalten, in denen sie sich nicht einmal umdrehen können.



Der Kopf ragt aus den Käfigen heraus und wird mehrmals täglich für die Zwangsfütterung mit der Faust gepackt. Dann wird den wehrlosen Tieren ein Schlauch in den Hals hinein bis in den Magen hinunter gestossen und so der Futterbrei hydraulisch hineingepresst. Dadurch verfettet die Leber der Tiere und sie schwillt zu einer Grösse an, die das Mehrfache einer normalen Leber beträgt:





links Fettleber - rechts normale Leber

Das Prozedere stellt eine grauenhafte Tierquälerei dar, welche in vielen Ländern, darunter die Schweiz, verboten ist. "foie gras" wird deshalb aus Ländern importiert, die das nicht verbieten ist (vor allem Frankreich, Ungarn, Israel). Die Schweizer Landesregierung, welche diese Zwangsfütterung unter dem Druck der Öffentlichkeit verboten hat, erlaubt die Umgehung dieses Verbotes durch Importe. Das kann die Schweizer Landesregierung ungestraft tun, denn sie wird nicht wie in demokratischen Ländern vom Volk gewählt (eine Demokratie ist dadurch definiert, dass das Volk seine Regierung wählen kann).

Videoaufnahmen der Produktion von *foie gras*: Beilage 11

4

Eine andere grauenhafte Tierquälerei ist die Produktion von **Hummer** (eine Krebsart). Die Scheren dieser sensiblen Tiere werden mit Gummiringen zusammengeklemt, und so werden sie monatelang in winzigen, nur gerade körpergrossen Schubladen von Lager- und Transportbehältern eingesperrt und - damit sie überleben - mit Wasser berieselt. Beim Handling

dieser Tiere kommt es regelmässig zum Bruch der empfindlichen Fühler und zu anderen Verletzungen. In der Küche nobler Gourmand-Restaurants werden sie dann lebend in das kochende Wasser eines Kochtopfes geworfen. Durch Niederdrücken des Deckels wird verhindert, dass sie aus dem heissen Wasser entfliehen. Die Tortur dauert solange, bis sie endlich tot sind. Perverse, reiche Geldsäcke finanzieren diese grauenvolle Tierquälerei, indem sie durch den Konsum dieser teuren Exklusivität ihren Reichtum demonstrieren.

5

In einer Silvestertagesschau des Schweizer Staatsfernsehens berichtete die Moderatorin Katja Stauber mit begeistertem Ausdruck und Tonfall, wie eine noblen Gesellschaft in einem Luxushotel in St Moritz diese "exklusiven" Produkte - *foie gras* und Hummer-Schenkel - serviert wurden. In der nachfolgenden Neujahrstagesschau ging ihre Bewunderung für derartige Gelage weiter, und sie bezeichnete diese gar als "stilvoll". Der VgT reagierte darauf empört mit einer kritischen Glosse, in welcher ihr ihre schamlose öffentliche Unterstützung dieser Tierquälerei für perverse kulinarische Gelüste vorgeworfen wurde

## **B. EHRVERLETZENDER ARTIKEL IN DER WELTWOCHHE**

6

Nachdem in den "VgT-Nachrichten", der Quartalszeitschrift des VgT, über diese "Botox-Moderatorin" und ihre Unterstützung von Tierquälerei durch den Konsum von Botox und durch öffentlich demonstrierte Begeisterung für *foie gras* und Hummer berichtet wurde (Beilage 1, Seite 28-31), veröffentlichte die Zeitschrift WELTWOCHHE folgenden kritischen Kommentar dazu (Beilage 2):

„Katja Stauber - Weil sie sich angeblich als Liebhaberin von Hummer und Gänseleber zu erkennen gab, geriet Moderatorin Katja Stauber ins Visier des gnadenlosen Tierschützers Erwin Kessler. Auf dem Umschlag seiner in die Briefkästen verteilten VgT-Zeitung (Auflage 643'000 Exemplare) wird Stauber als 'Botox-TV-Moderatorin' verunglimpft, die mit ihrem 'Schönheitsfimmel' und ihrer 'rücksichtslos-tierverachtenden Einstellung' die grausame Tierquälerei unterstütze. Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll.“

Faksimilie Kopie dieses Weltwoche-Artikels (Beilage 1):



**Katja Stauber**—Weil sie sich angeblich als Liebhaberin von Hummer und Gänseleber zu erkennen gab, geriet Moderatorin Katja Stauber ins Visier des gnadenlosen Tierschützers Erwin Kessler. Auf dem Umschlag seiner in die Briefkästen verteilten VgT-Zeitung (Auflage 643 000 Exemplare) wird Stauber als «Botox-TV-Moderatorin» verunglimpft, die mit ihrem «Schönheitsfimmel» und ihrer «rücksichtslos-tierversachtenden Einstellung» die grausame Tierquälerei unterstütze. Völlig unklar bleibt



*Im Visier:* TV-Moderatorin Stauber.

jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll. (rs)

Weltwoche Nr. 23.10

Bild: Oscar Alessio (SF); Illustration: Gregory Gilbert-Lodge

## C. GEGENDARSTELLUNGS-VERFAHREN

7

Die WELTWOCHE verweigerte eine Gegendarstellung, und die Thurgauer Gerichte wiesen die Gegendarstellungsklage des VgT mit formalistischer Begründung ab, gaben aber dem VgT in der Sache Recht mit folgenden Feststellungen:

Bezirksgerichts-Entscheidung vom 5. Oktober 2010 (Beilage 3, Seite 9 f, Ziffer 2 lit c):

Konsultiert man die VgT-Nachrichten VN 10-2, 18. Jahrgang Nr. 2, Juni 2010, welche dem Weltwoche-Autor Anlass zu seinem Artikel gaben, so liest man dort im Lead Folgendes: *"In den VN 09-2 vom Juli 2009 haben wir berichtet, wie für jede Dosis Botox, welche sich eitle Menschen unter die Haut spritzen lassen, um Falten zu glätten, immer wieder neu grausame Tierversuche durchgeführt werden (im Internet abrufbar unter [www.vgt.ch/doc/botox](http://www.vgt.ch/doc/botox)). Zu den rücksichtslosen Egoisten, welche dieses Mittel verwenden, gehört die Moderatorin des Schweizer Fernsehens Katja Stauber. Was anfänglich nur eine starke Vermutung war, ist inzwischen Gewissheit. - Stauber zeigte ihre rücksichtslos-tierverachtende Einstellung durch ihre bewundernde Haltung zum Konsum der sehr grausam produzierten Hummer-und foie gras (Stopfleber)-Produktion. Darüber berichten wir im Folgenden."*

Der Kläger [VgT] hat also Katja Stauber nicht als Konsumentin von Hummer und foie gras dargestellt, sondern hat ihre "bewundernde" Haltung zum Konsum dieser Produkte kritisiert. Im beanstandeten Weltwoche-Artikel wird nun aber mit der Formulierung *"Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun hat"* dem Leser suggeriert, der Kläger behauptet, Katja Stauber sei Hummer-und Gänseleber-Konsumentin. **Entsprechend beansprucht der Kläger grundsätzlich zu Recht eine Gegendarstellung mit dem Wortlaut: "Der VgT hat nie einen Zusammenhang zwischen Botox-Behandlung und Essgewohnheiten behauptet".**

Obergerichtsurteil vom 10. März 2011 betreffend Gegendarstellung (Beilage 4):

Seite 8:

**Der Leser gewinnt den Eindruck, der Journalist habe sich über die VgT-Zeitung lustig machen wollen, weil sie Katja Stauber wegen einer allfälligen Schönheitsbehandlung mit Botox und wegen des Konsums von Hummer und Gänseleber kritisiere, obwohl das eine mit dem andern nichts zu tun habe.**

Seite 9:

**... der Leser die Wertung des Journalisten als unverständlich, gedankenlos oder gar falsch wahrnimmt.**

## D. PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ-KLAGE AUF RICHTIGSTELLUNG

10

Weil die Gegendarstellung verweigert wurde, verlangte der VgT in einer

**Persönlichkeitsschutzklage** die Veröffentlichung der folgenden **Richtigstellung** (Beilage 5):

Die Weltwoche schrieb in der Ausgabe vom 10. Juni 2010 im Zusammenhang mit der vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch wegen Unterstützung von Tierquälerei kritisierten TV-Moderatorin Katja Stauber: "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll." Tatsache ist, dass der VgT nie einen Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung und Essgewohnheiten behauptet hat. Vielmehr hat der VgT kritisiert, dass die Moderatorin durch Verwendung von Botox grausame Tierversuche unterstützt, die bei der Produktion von Botox laufend durchgeführt werden.

Verein Gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch

11

Der VgT begründete die Klage wie folgt (Beilage 5):

In diesem Bericht in der WELTWOCHEN wurde dem VgT sinngemäss unterstellt, eine verwirrte, völlig unklare und unsachliche Kritik an der Fernsehmoderatorin Katja Stauber zu betreiben. Die Stossrichtung des Artikels bestand darin, den VgT als nicht ernstzunehmend hinzustellen und lächerlich zu machen. Mit dem Satz: "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll." wird unterstellt, der VgT habe einen nichtexistierenden oder zumindest völlig unklaren Zusammenhang zwischen den Essgewohnheiten der TV-Moderatorin Katja-Stauber und ihren Schönheitsbehandlungen hergestellt und Stauber damit unsachlich diffamiert. Diese Unterstellung ist unwahr und ehrverletzend. In Tat und Wahrheit kritisiert der VgT einerseits die Bewunderung von Tierquäleryprodukten wie Hummer und *foie gras* durch Stauber, andererseits ihre Botox-Spritzerei, mit der sie grausame Tierversuche unterstützt. Dies geht so aus der fraglichen Ausgabe des VgT-Magazins (Beilage 1), auf welches die Weltwoche bezug nimmt, klar und eindeutig hervor und wurde von der Weltwoche böswillig verleumderisch verdreht. Im konnexen Verfahren betreffend Gegendarstellung hat das Bezirksgericht Mönchwilien im Urteil § G 58/2010 P.2010.3 vom 5. Oktober 2010 zutreffend festgehalten (Seite 10), dass die Weltwoche im fraglichen Artikel nicht bloss eine Meinung äusserte, sondern dem

Leser einen unwahren Sachverhalt suggerierte, nämlich, der VgT habe zwischen Botox und Essgewohnheiten einen Zusammenhang hergestellt.

Weil die Gegendarstellung dennoch mit willkürlicher Begründung (es handle sich nur um eine nicht gegendarstellungsfähige Meinungsäußerung) abgewiesen wurde, ist nun das vorliegende Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung notwendig geworden.

12

Das **Bezirksgericht Münchwilen** wies die vorliegende Persönlichkeitsschutz-Klage mit den folgenden konkurrierenden Begründungen ab (Beilage 6):

a) Der Artikel der WELTWOCHEN verletze höchstens die Persönlichkeit von Erwin Kessler, nicht auch des VgT. Der VgT sei deshalb nicht zur Klage legitimiert.

b) Die Persönlichkeit einer juristischen Person könne nur bezüglich ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre verletzt werden, nicht auch bezüglich ihrer gesellschaftlichen Ehre. Vorliegend sei nur die gesellschaftliche und nicht die geschäftliche oder berufliche Ehre betroffen.

c) Weiter hielt das Bezirksgericht fest, die Klage hätte auch materiell abgewiesen werden müssen, wenn die Klagelegitimation zu bejahen gewesen wäre, aus folgenden Gründen:

Erstes *obiter dictum* (Ziffer 7 a, Beilage 6):

Der durchschnittliche Leser entnimmt den genannten Titeln folgende beide Aussagen: „Katja Stauber lässt sich Botox spritzen“ und „Katja Stauber mag Hummer“. Wenn dieser Zusammenhang vom Autor und Titelgeber auch nicht beabsichtigt sein mag, ist doch damit zu rechnen, dass ein solcher vom durchschnittlichen Leser hergestellt wird. (...) Selbst wenn der Kläger aktivlegitimiert wäre, bestünde also keine Persönlichkeitsverletzung. (...)

Als zweites *obiter dictum* (Ziffer 7 b, Beilage 6) hat das Bezirksgericht die folgende Erwägung aus dem Obergerichtsurteil im Gegendarstellungsverfahren (Erwägung 4c ee) übernommen:

Klarzustellen ist, dass der durchschnittliche Leser der ‚Weltwoche‘ ... den drei Sätzen über Katja Stauber nicht entnimmt, der Berufungskläger [VgT] verunglimpfe die Moderatorin mit persönlichen Angriffen ohne Bezug zur Tierquälerei. Vielmehr stellt der zweite Satz ausdrücklich und deutlich einen Bezug zwischen dem ‚Schönheitsfimmel‘ der Moderatorin, also dem Spritzen von Botox (‚Botox-Moderatorin‘), und grausamer Tierquälerei her. Zudem dürfte allgemein - auf alle Fälle aber einem Leser der ‚Weltwoche‘ - bekannt sein, dass jedenfalls der Verzehr von Gänseleber (‚Stopfleber‘) mit Tierquälerei verbunden ist.

Diese Information führt sogar dazu, dass der Leser die Wertung des Journalisten als unverständlich, gedankenlos oder gar falsch wahrnimmt. Mit anderen Worten: Jedenfalls kann der letzte Satz im "Weltwoche-Artikel nicht persönlichkeitsverletzend sein.

## **E. DIE RICHTIGSTELLUNGS-KLAGE VOR DEM THURGAUER OBERGERICHT**

13

In der Berufung an das **Obergericht** (Beilage 7) kritisierte der VgT das Urteil des Bezirksgerichts wie folgt:

Zu a)

Das Bezirksgericht behauptet, durch den fraglichen Artikel in der Weltwoche sei nur der darin namentlich genannte Erwin Kessler als natürliche Person betroffen, nicht auch der von ihm präsierte VgT. Tatsache ist demgegenüber, dass sich der Weltwoche-Artikel ausdrücklich auf die "VgT-Zeitung" bezieht, die nachweislich und unbestritten vom VgT herausgegeben wird. Die Behauptung, darin werde Zusammenhangloses, völlig Unklares veröffentlicht, verletzt mithin auch die Persönlichkeit des VgT.

Zu b)

Das Bezirksgericht begründet die Abweisung der Klage weiter damit, die Persönlichkeit einer juristischen Person könne nur bezüglich ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre verletzt werden, vorliegend sei aber nur die gesellschaftliche Ehre von Erwin Kessler betroffen. Das Bezirksgericht war sich offenbar bewusst, dass diese Behauptung falsch ist, denn es hat nicht einmal den Versuch einer Begründung unternommen [**Verletzung des rechtlichen Gehörs**], weshalb die geschäftliche und berufliche Ehre des VgT als Herausgeber der "VgT-Nachrichten" nicht verletzt sein soll durch den Vorwurf, darin werde wirt, zusammenhanglos und unsachlich berichtet und weshalb dadurch der journalistische Wert dieses Magazins und damit die geschäftliche und berufliche Ehre des VgT als Herausgeber nicht verletzt sein soll. Dies lässt sich offensichtlich nicht begründet und willkürfrei bestreiten. Deshalb ist der VgT entgegen der Behauptung des Bezirksgerichtes in seiner Persönlichkeit verletzt und zur vorliegenden Klage aktivlegitimiert.

Zu c)

Zum ersten *obiter dictum*:

α)

Das Bezirksgericht behauptet, in der strittigen Ausgabe der *VgT-Nachrichten* (so der offizielle Name des Magazins) Nr 2/2010 werde die Schönheitsbehandlung Katja Staubers mit ihren Essgewohnheiten "assoziiert", und der Weltwoche-Artikel sei darum nicht persönlichkeitsverletzend. Was mit der vagen Bezeichnung "assoziiert" gemeint ist, geht aus der vom Bezirksgericht daraus gezogenen Schlussfolgerung hervor: Die Behauptung der Weltwoche "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung (...) mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll.", sei so weitgehend zutreffend, dass darin keine Persönlichkeitsverletzung zu erblicken sei.

Damit beurteilte das Bezirksgericht den Sachverhalt im vorliegenden Richtigstellungsverfahren (betreffend Persönlichkeitsverletzung) ohne ein Wort der Begründung (**Verletzung der Begründungspflicht und des rechtlichen Gehörs**) genau gegenteilig zu seinem Urteil im konnexen Gendarstellungsverfahren (siehe oben Ziffer 8)!!!

Den gleichen Sachverhalt mal so, mal so, wie am besten zu dem im voraus feststehenden Urteil passend zu beurteilen, ist typisch für die ständige Justizwillkür gegen den VgT (**willkürliche Verletzung des in Artikel 8 EMRK enthaltenen Ehrenschatzes**).

β)

Im fraglichen Artikel auf Seite 28 der *VgT-Nachrichten* 2010-2 (Beilage 1) steht im ersten Abschnitt, dass es sich um einen *Fortsetzungsartikel* zur Ausgabe 2/2009 handelt. Zudem wird ein Internetlink zu einer ausführlichen Darstellung des Themas gegeben.

Damit hatte jeder Leser mit Verständnisproblemen (wie offenbar der Weltwoche-Redaktor *rs*) die Möglichkeit, sich genauer zu informieren.

Ein WELTWOCHER-Redaktor, der einen Artikel in einem anderen Medium wegen angeblicher "völliger Unklarheit" kritisiert, ohne vorher die ausdrücklich angegebenen Hinweise auf weiterführende Informationen in einem Fortsetzungsbericht zu konsultieren, handelt grobfahrlässig oder boshaft und der Betroffene hat einen gesetzlichen Anspruch auf Feststellung und Richtigstellung der damit verbundenen Persönlichkeitsverletzung.

Indem das Bezirksgericht dies unbeachtet liess, hat es den Sachverhalt willkürlich gewürdigt und die Streitsache dementsprechend falsch beurteilt (**willkürliche Verletzung des in Artikel 8 EMRK enthaltenen Ehrenschatzes**).

Wenn das Bezirksgericht sinngemäss feststellt, der verantwortliche Redaktor der Weltwoche habe den fraglichen *VgT*-Artikel, den er dann in der Weltwoche kommentierte, nur wie ein oberflächlicher, etwas unterbelichteter Durchschnittsleser gelesen, dann ist das jedenfalls eine interessante Feststellung für ein Printmedium wie die Weltwoche, die sich selber als intellektuell hochstehendes Qualitätsmedium versteht.



χ)

Die fragliche Veröffentlichung in den VgT-Nachrichten (Beilage 1) ist aber auch ohne Bezug des früheren, ersten Teils dieser Artikelserie, auf den im ersten Abschnitt des Leads ausdrücklich verwiesen wird, klar verständlich (wie auch das Bezirksgericht zutreffend festgestellt hat, siehe oben Ziffer 8):

Im ersten Abschnitt des Leads wird der frühere Bericht über die mit der Verwendung von Botox verbundene Tierquälerei in Erinnerung gerufen und festgehalten, dass die Vermutung, die Moderatorin Stauber sei eine Botox-Konsumentin, inzwischen Gewissheit geworden sei.

Im zweiten Abschnitt wird gesagt, Stauber zeige ihre rücksichtslos-tierverachtende Einstellung auch in Bezug auf die grausam produzierten Hummer- und *foie-gras*-Produkte. Darüber werde im vorliegenden Artikel berichtet.

Die Behauptung, der Zusammenhang - nämlich Tierquälerei - sei "völlig unklar", ist somit objektiv falsch und stellt eine unwahre Behauptung, allenfalls ein mit Blick auf die Tatsachengrundlage nicht vertretbares, persönlichkeitsverletzendes gemischtes Werturteil dar.

Dementsprechend falsch ist auch die (nun in diesem zweiten Verfahren neu und widersprüchlich aufgestellte) Behauptung des Bezirksgerichts, es liege keine unnötige Herabsetzung des Klägers vor. Eine ehrenrührige, unwahre Behauptung stellt immer eine unnötige Herabsetzung dar, ebenso ein gemischtes Werturteil, das durch die Tatsachengrundlage nicht gestützt wird. Die Verbreitung von persönlichkeitsverletzenden Unwahrheiten durch die Medien ist nicht gerechtfertigt, weil daran kein öffentliches Interesse besteht. [Dieser durch konstante Lehre und Gerichtspraxis gefestigte Rechtsgrundsatz wurde im gesamten nationalen Gerichtsverfahren bis hin zum Bundesgericht willkürlich missachtet; **willkürliche Verletzung des in Artikel 8 EMRK enthaltenen Ehrenschatzes**)

Zum zweiten *obiter dictum*:

δ)

Das vom Bezirksgericht beigezogene und seinem Urteil zugrunde gelegte Urteil des Obergerichts vom 10. März 2011 im Gegendarstellungsverfahren (Beilage 4) erschien erst nach Abschluss des Schriftenwechsels im vorliegenden Persönlichkeitsschutz- und Richtigstellungs-Verfahren. Das Bezirksgericht hat darauf abgestellt, ohne dass sich der VgT dazu äussern konnte. Auch damit hat das Bezirksgericht das **rechtliche Gehör** verletzt.

ε)

Das Bezirksgericht zitierte das Gegendarstellungs-Urteil des Obergerichts **willkürlich** nur soweit es der Abweisung der Klage dienlich schien und unterschlug zielstrebig die folgende, seiner Beurteilung widersprechende Feststellung des Obergerichts (Beilage 6):

(...) dass die Weltwoche im fraglichen Artikel nicht bloss eine Meinung äusserte, sondern dem Leser **einen unwahren Sachverhalt suggerierte**, nämlich, der VgT habe zwischen Botox und Essgewohnheiten einen Zusammenhang hergestellt.

**[Willkürliche Verletzung des in EMRK 8 enthaltenen Ehrenschatzes]**

φ)

Zutreffend ist die Feststellung des Obergerichts im Gegendarstellungsurteil (Beilage 4), dass dem Durchschnittsleser der Weltwoche wohl bekannt ist, dass die Produktion von Gänsestopflebern mit Tierquälerei verbunden ist. Was das Obergericht aber willkürlich nicht beachtet hat: Dies trifft leider nicht auch auf Botox zu. Dass die Herstellung von Botox mit Tierquälerei verbunden ist, ist noch nicht allgemein bekannt, wie eine von einem Meinungsforschungsinstitut durchgeführte Repräsentativ-Umfrage klar ergeben hat [vor Obergericht zu den Akten gegeben und *unter [www.vgt.ch/news/110623-tierquaelerei-produkte.htm](http://www.vgt.ch/news/110623-tierquaelerei-produkte.htm) veröffentlicht*]. Diese Meinungsumfrage kam zum Ergebnis, dass Gänse- und Entenstopfleber (*foie gras*) breit als tierquälerisch bekannt ist, hingegen nur eine Minderheit über Botox aufgeklärt ist. Es ist deshalb für die grosse Mehrheit der Weltwoche-Leser nicht ersichtlich, dass es in beiden Fällen um Tierquälerei geht, weil die Weltwoche diese Tatsache arglistig unterschlagen hat!

Indem die Grausamkeit der Botox-Produktion (Vergiftungsversuche an Tieren) im Weltwoche-Artikel unterschlagen wurde, entstand der Eindruck, der VgT kritisiere in unsachlicher Weise, ohne Zusammenhang mit Tierquälerei, auch noch die Schönheitsbehandlung von Stauber und verunglimpfe sie so ungerechtfertigt in Bezug auf rein Privates. Genau darin besteht die geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung - ein schwerwiegender, unwahrer Vorwurf, um so mehr als der VgT - im Gegensatz zur Weltwoche - gerade nie Personen persönlich angreift und lächerlich macht ohne sachlichen Bezug. Dem VgT würde es nie einfallen, das Aussehen und die Schönheitsbehandlungen einer Frau zu kritisieren ohne sachlichen Bezug zu Tierquälerei.

Aus den genannten Gründen besteht gestützt auf Artikel 28 ZGB ein klarer Anspruch auf Richtigstellung, soll der Persönlichkeitsschutz nicht durch Beliebigkeit der Rechtsprechung im Kern ausgehöhlt und zum politischen Spielball werden, je nachdem wer klagende und wer beklagte Partei ist. **[willkürliche Verletzung des in Artikel 8 EMRK enthaltenen Ehrenschatzes]**

14

Das Obergericht schloss sich den Argumenten des VgT gegen die formelle Abweisung der Klage durch das Bezirksgericht (oben Ziffer 12 lit a und b) an und bestätigte die "geschäftliche und

berufliche" Betroffenheit des VgT durch den Weltwoche-Artikel und damit die Klagelegitimation.

15

Zu dem vom VgT widerlegten *obiter dictum* des Bezirksgerichts der VgT habe tatsächlich, wie die Weltwoche behauptete, zwischen dem Botox-Konsum und den "Essgewohnheiten" der Botox-Moderatorin einen völlig unklaren Zusammenhang hergestellt (lit c oben in Ziffer 12), nahm das Obergericht nicht Stellung, sondern liess diese willkürliche Begründung stillschweigend stehen. Ebenso ging es nicht auf die nicht begründete widersprüchliche Beurteilung des Weltwoche-Artikels im Gegendarstellungsverfahren und im vorliegenden Persönlichkeitsschutz- und Richtigstellungsverfahren ein [**Verletzung der Begründungspflicht und des rechtlichen Gehörs**].

16

Nachdem das Obergericht der Berufungsbegründung des VgT fast in allen Punkten Recht gegeben hatte, übernahm es für die offensichtlich politisch gewollte Abweisung der Richtigstellungsklage als letzte Möglichkeit das zweite (ebenfalls haltlose<sup>1</sup>) *obiter dictum* des Bezirksgerichts, es liege keine Persönlichkeitsverletzung vor, weil der Durchschnittsleser den ehrverletzenden Angriff auf den VgT durchschauen könne.

Mit dem vom VgT gegen diesen unhaltbaren Schluss vorgebrachten Argument (Berufung Ziffer 6.5, Beilage 7), eine persönlichkeitsverletzende Unwahrheit sei nach herrschender Lehre und Gerichtspraxis nicht schon deshalb rechtmässig, weil sie von einem Teil der Leser durchschaut werden könne, setzte sich das Obergericht mit keinem Wort auseinander, ebenfalls nicht mit der vom VgT geltend gemachten Tatsache, dass die Weltwoche die grausamen Tierversuche für die Botox-Produktion unterschlagen hatte und deshalb auch kritische Leser die Unwahrheit dieses hinterlistigen Artikels nicht durchschauen konnten. Damit wurde **das rechtliche Gehör auch vor zweiter Instanz verletzt**.

## **F. VERFAHREN VOR DEM BUNDESGERICHT**

17

Vor Bundesgericht brachte der VgT gegen die Behauptung des Obergerichts, der Durchschnittsleser könne die im Weltwoche-Artikel suggerierte Unwahrheit durchschauen und deshalb bestehe keine Persönlichkeitsverletzung, folgendes vor (Beschwerde an das Bundesgericht, Ziffern 2-4, Beilage 9):

---

<sup>1</sup> Siehe oben Ziffer 13 lit δ ff

2

In dieser Weltwoche-Veröffentlichung wurde die **wesentliche Tatsache unterschlagen**, dass die Botox-Produktion mit schwerer Tierquälerei verbunden ist. Diese Tatsache ist leider noch wenig bekannt (was im Übrigen auch eine repräsentative Meinungsumfrage des Meinungsforschungsinstitutes LINK objektiv bestätigt hat, Berufungs-act 2) und hätte deshalb erwähnt werden müssen, um einen falschen Eindruck zu vermeiden.

3

Allgemein bekannt ist nur, dass *foie gras* (Fettleber, Stopfleber) tierquälerisch produziert wird, siehe in der vorstehend erwähnten Meinungsumfrage sowie im angefochtenen Urteil des Obergerichts auf Seite 11 unten/Seite 12 oben: Hier geht das Obergericht zu Recht nur von der Allgemeinbekanntheit betreffend tierquälerische Produktion für *foie gras* aus, d.h. das Obergericht geht zu Recht davon aus, dass die Tatsache, wonach auch die Produktion von Botox mit Tierquälerei verbunden ist, nicht allgemeinbekannt ist (was das Motiv des VgT war, dies am Beispiel der botox-spritzenden TV-Moderatorin öffentlich zu thematisieren). [Daraus zog das Obergericht dann aber willkürlich den falschen Schluss, das genüge, dass der Leser die Unwahrheit des Weltwoche-Artikel durchschauen könne.]

4

Aufgrund dieser begrenzten Vorkenntnisse musste der Durchschnittsleser den Text so verstehen, im VgT-Magazin werde Katja Stauber vorgeworfen, sie unterstütze mit dem Konsum von Gänselebern (und Hummer) Tierquälerei und zeige damit eine 'rücksichtslos-tierverachtende Einstellung'; darüberhinaus werde ihr aber auch in unsachlicher Weise ihr 'Schönheitsfimmel' vorgeworfen - mit anderen Worten: weil sie eine 'rücksichtslos-tierverachtende Einstellung' habe, werde sie im VgT-Magazin auch auf rein persönlicher Ebene angegriffen, ohne Zusammenhang mit Tierquälerei.

18

Gegen diese Einwendungen wusste das Bundesgerichts nichts vorzubringen. Deshalb erfand es einfach eine neue Begründung: Der fragliche Weltwoche-Artikel sei ein "seichter Witz" aus dem Bereich "Klatsch&Tratsch" und die Leser würden diesen nicht ernst nehmen.

Nicht ernst nehmen? Die Weltwoche ist eine wöchentlich erscheinende Zeitschrift, die für ihre intellektuellen Analysen des politischen und gesellschaftlichen Geschehens bekannt ist. Die Weltwoche ist oft bissig und angriffig, aber stets um Glaubwürdigkeit bemüht. Erkennbare Unwahrheiten in Form von "seichten Witzen" zu verbreiten - wie das Bundesgericht willkürlich

behauptet -, gehört nicht zum Stil und zum Selbstverständnis dieses Blattes (www.weltwoche.ch). Es gibt darin nur eine einzige Satire, nämlich die als solche ohne weiteres erkennbare regelmässige Kolumne des Kabarettisten Thiel. Damit steht aber der hier zu beurteilende Artikel über die Botox-Moderatorin weder inhaltlich-thematisch noch durch die Positionierung im Layout in irgendeinem Zusammenhang.

Nur jemanden mit unwahren Unterstellungen lächerlich zu machen, ist noch keine Satire. Und auch in einer Satire darf nicht eine persönlichkeitsverletzende faktische Unwahrheit verbreitet werden. Karikierende Übersteigerung ja, aber keine von Grund auf erfundene Verleumdungen!

Über das satirisch Erlaubt schreiben Nobel/Weber in "Medienrecht" (dritte Auflage, Rz 105) zutreffend:

Die Praxis unterscheidet regelmässig zwischen dem Aussagekern, also der gemeinten Tatsache, und der "satirischen Einkleidung", d.h. der künstlerisch überspitzten Form. Hinsichtlich der Einkleidung darf kein strenger Massstab angesetzt werden, an den Aussagekern dagegen dürfen die gewöhnlichen Anforderungen gestellt werden. Dies führt etwa dazu, dass sich ein nicht verurteilter Geschäftsmann nicht gefallen lassen muss, in einer Karikatur als Geldwäscher dargestellt zu werden, der nasse Banknoten zum Trocknen an eine Leine hängt."

Der Weltwoche-Artikel enthält keinen künstlerisch überspitzten Wahrheitskern, sondern nur einen unwahren Kern, eine arglistige Unwahrheit.

Weder die Weltwoche selber noch die Richter im kantonalen Verfahren haben überhaupt geltend gemacht, es handle sich um eine Satire, und als solche ist der Artikel beim besten Willen nicht zu erkennen. Das Bundesgericht will in diesem Artikel eine Satire darin sehen, dass es um Tratsch und Klatsch über Personen gehe. Tratsch und Klatsch sind aber objektiv gesehen keine Satire und vorallem keine Rechtfertigung für persönlichkeitsverletzende Unwahrheiten. Dass Klatsch über Personen eine künstlerische Freiheit für Unwahrheiten haben soll, ist eine unglaubliche Behauptung des Bundesgerichts, welche die gesamte Lehre und bisherige Praxis über den Haufen wirft. **Der EGMR ist aufgerufen, dieser völlig neuen Auslegung des Ehrenschatzes durch das Bundesgerichts auf seine Verträglichkeit mit Artikel 8 EMRK zu überprüfen.**

19

Mit der Behauptung des Bundesgericht, der fragliche Weltwoche-Artikel sei als nicht Ernst zu nehmender seichter Witz erkennbar, wäre die Weltwoche-Redaktion selber wohl kaum einverstanden gewesen, hätte sie sich dazu äussern können. Dies war aber gar nicht möglich, weil

das Bundesgericht den Parteien das **rechtliche Gehör** zu diesem unglaublich willkürlichen **Überraschungs-Entscheid** verweigert hat. Einmal mehr hat das höchste Schweizer Gericht, das sich nach seinem Selbstverständnis "suffisamment haut" (= genügend hochgestellt) fühlt, so die sprichwörtlich gewordene Aussage eines Bundesrichters, um sich nach Belieben über Recht und Gesetz hinwegsetzen zu können.

Weiter aus der Beschwerde an das Bundesgericht, Ziffer 15:

Der VgT kann offensichtlich machen was er will, stets wird alle verdreht mit dem Ziel, ihm aus politischen Gründen im voraus nicht Recht zu geben. Dies und die Praxis, dass oftmals, wie hier auch wieder, jede Instanz unter Verletzung des rechtlichen Gehörs eine ganz andere Begründung erfindet, um den VgT abblitzen zu lassen, nachdem die Haltlosigkeit der Begründung der Vorinstanz kristallklar aufgedeckt wurde - diese Praxis verletzt das von Artikel 9 der Bundesverfassung garantierte Vertrauensprinzip und das Fairnessgebot gemäss Artile 6 EMRK. Nach Auffassung des VgT ist es höchste Zeit, dass die Unzulässigkeit dieser Praxis im Lichte der EMRK festgestellt wird - durch das Bundesgericht oder durch den EGMR. Vorliegendes Verfahren gibt dazu Gelegenheit.

Das Bundesgericht hat die Chance verpasst und statt dessen diese willkürliche, EMRK-verachtende Gerichtspraxis geschützt und selber aktiv weitergeführt.

**Es ist deshalb nun an der Zeit und notwendig, dass der EGMR dafür sorgt, dass die EMRK nicht toter Buchstabe bleibt in der Schweiz.**

20

**Die erstaunliche höchstrichterliche Rechtfertigung des vom Obergericht zu Recht als "unverständlich, gedankenlos oder gar falsch" (oben Ziffer 9) und vom Bezirksgericht als Suggestieren eines "unwahren Sachverhaltes" (oben Ziffer 11) qualifizierten Weltwoche-Artikels, es handle sich nur um einen "seichten Witz" wurde nicht einmal von der beklagten Weltwoche geltend gemacht und von keiner der kantonalen Vorinstanzen in Betracht gezogen. Es war im vorinstanzlichen Verfahren nie ein Thema, und eine solche überraschend neue, willkürliche Urteilsbegründung konnte nicht erwartet werden.**

21

Ebenso willkürlich wies das Bundesgericht auch die Rügen der **Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die willkürliche Verweigerung des in Artikel 8 EMRK enthaltenen Ehrenschtz durch die kantonalen Instanzen** ab. In der Beschwerde an das Bundesgericht rügte der VgT die Verletzung des rechtlichen Gehörs wie folgt (Beilage 9):



**a) Verletzung des rechtlichen Gehörs: Der VgT konnte sich zu dem vom Bezirksgericht beigezogenen Obergerichtsurteil aus dem Gendarstellungsverfahren nicht äussern.**

α)

Der VgT konnte sich zu dem vom Bezirksgericht beigezogenen Obergerichtsurteil aus dem Gendarstellungsverfahren nicht äussern, obwohl das Bezirksgericht sein Urteil darauf abstützte. Indem die Klage praktisch erst vor Obergericht eine materielle Beurteilung erfuhr, ging dem VgT faktisch die erste Instanz verloren. (Ziffern 9 bis 13 der Beschwerde, Beilage 9). Zur Abweisung dieser Rüge durch das Obergericht brachte der VgT vor Bundesgericht folgendes vor (Ziffer 10):

Das Obergericht wies diese Rüge der **Verletzung des rechtlichen Gehörs** mit der Begründung ab (Erw 2 b auf S. 5), es bestehe kein Anspruch, sich zu einem Präjudizurteil äussern zu können. Diese Behauptung ist menschenrechtswidrig. Gemäss konstanter, gefestigter Praxis des EGMR gilt bekanntlich das rechtliche Gehör auch für Rechtsfragen, umso mehr, wenn ein Urteil auf ein Präjudiz abgestützt wird, welches erst nach Abschluss des Schriftenwechsels ergangen ist und die gleiche Sache betrifft. Überraschungsentscheide verletzen das rechtliche Gehör (siehe zB Meyer-Ladewig, Handkommentar EMRK, Artikel 6 Rz 106).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, das Bezirksgericht wäre (vielleicht) ohne dieses Präjudiz zum gleichen Entscheid gekommen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt bekanntlich nicht nur dann vor, wenn dies den Entscheid nachweislich beeinflusst hat. Auch dazu gibt es eine gefestigte Rechtsprechung des EGMR, die dem Bundesgericht zweifellos bekannt ist.

Diese Rüge wies das Bundesgericht mit folgender Begründung ab (Erw 3.2):

Der Entscheid des Obergerichts vom 10. März 2011 im Gendarstellungsverfahren wurde nach Abschluss des Schriftenwechsels im Persönlichkeitsschutzprozess vor Bezirksgericht gefällt und betraf in der berücksichtigten E.4c/ee die Beurteilung, wie der Durchschnittsleser die Presseäusserung versteht, die Gegenstand des Gendarstellungsverfahrens und des Persönlichkeitsschutzprozesses zwischen den selben Parteien ist. Die Beurteilung betrifft eine Rechtsfrage (...), die sich im Verfahren der Gendarstellung (...) gleich stellt wie im Persönlichkeitsschutzprozess (...). Über diese Rechtsfrage hat das Obergericht im Gendarstellungsverfahren auch für den Persönlichkeitsschutzprozess insofern verbindlich entschieden, als das Bezirksgericht als untere Instanz der Rechtsauffassung des Obergerichts als oberer Instanz in der Regel folgen wird (...). Nach Auffassung des Obergerichts (E. 2b S. 5 f.) geht es dabei um

Präjudizien oder um Rechtserörterungen, zu denen die Parteien nur ausnahmsweise vorgängig anzuhören sind. Ob das Bezirksgericht diese fallbezogene Antwort des Obergerichts auf eine konkrete Rechtsfrage, die sich sowohl im Persönlichkeitsschutzprozess als auch im Gegendarstellungsverfahren zwischen den selben Parteien gleich stellt, in seinem Urteil berücksichtigen durfte, ohne die Parteien dazu vorgängig anzuhören, kann vorliegend dahin gestellt bleiben.

Selbst wenn das Bezirksgericht Anlass gehabt hätte, die Parteien nochmals anzuhören, wiegt die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht schwer. Das Bezirksgericht hat auf die obergerichtliche Entscheiderwägung lediglich verwiesen, um seine eigene Beurteilung zusätzlich abzustützen (...).

Sodann beurteilt das Bundesgericht diese (nicht beurteilte) Verletzung des rechtlichen Gehörs als durch das Berufungsverfahren jedenfalls geheilt.

β)

Die Nichtbeurteilung dieser Rüger einer EMRK-Verletzung verletzt das in Artikel 6 EMRK garantierte **Recht auf einen Entscheid**. Zudem kann nach Auffassung des VgT eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Interesse der Rechtssicherheit höchstens dann durch eine Rechtsmittelinstanz geheilt werden, wenn diese die Verletzung der Vorinstanz wenigstens förmlich feststellt. **In casu hat das Obergericht die Verletzung des rechtlichen Gehörs bestritten und das Bundesgericht offen gelassen - von Heilung keine Spur!**

χ)

Das Bundesgericht begründet seine Nichtbeurteilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Verlustes einer Instanz unter E3.4 auch mit folgender Feststellung:

Der unterliegende Beschwerdeführer [der VgT] hat sich so oder anders an das Obergericht wenden müssen und lediglich gegenüber einer Zusatzerwägung, d.h. einem von mehreren Urteilsgründen in der Sache seinen Begründungsaufwand erhöhen müssen.

Die Wahrheit sieht anders aus (wie so oft vor dem höchsten Schweizer Gericht, siehe Beilage 12: Dr Erwin Kessler: "Bundesgerichtswillkür im Schatten einer fragwürdigen juristischen Publikationspraxis", medialex 4/10):

Das Bezirksgericht hat (wie oben unter Ziffer 13 dargelegt) die Persönlichkeitsschutz- und Richtigstellungsklage mit zwei formellen Alternativbegründungen (VgT nicht klagelegitimiert, VgT nicht betroffen) abgewiesen, welche der VgT vor Obergericht erfolgreich widerlegt hat. Sodann hat das Bezirksgericht mit weiteren zwei Alternativbegründungen die Klage auch

materiell abgewiesen. Die erste (erstes *obiter dictum*) hat der VgT vor Obergericht ebenfalls erfolgreich widerlegt. Auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs hat der VgT offensichtlich zu Recht gerügt (um diese nicht zugegeben zu müssen, vom Bundesgericht "offen gelassen").

δ)

Eine Beurteilung der Rüge einer EMRK-Verletzung ist nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit, sondern auch im Hinblick auf den Kostenentscheid geboten, denn es ist mit einem fairen Verfahren unvereinbar, dass eine Partei, die eine EMRK-Verletzung zu Recht gerügt hat, im Kostenentscheid als 100prozentig unterliegend beurteilt wird und deshalb zur Tragung sämtlicher Kosten und Entschädigungen verurteilt wird.

ε)

Weil diese stossende Praxis - Gehörsverletzung nicht zu beurteilen oder einfach als geheilt abzutun, ohne die Berechtigung der Rüge im Kostenentscheid nicht zu berücksichtigen - im vorliegenden Verfahren gleich mehrfach betrieben wurde (siehe nachfolgend) und in anderen Verfahren systematisch betrieben wird, zumindest wenn der VgT in der Sache unterliegende Partei ist, stellt sich hier dem EGMR eine **Auslegungsfrage zu Artikel 6 EMRK von grundsätzlicher Bedeutung.**

#### **b) Verletzung des rechtlichen Gehörs: Keine Begründung der Widersprüche zur Beurteilung im konnexen Gegendarstellungsverfahren**

α)

Wie oben unter lit a α zitiert, hat das Bundesgericht die Beurteilung im Gegendarstellungsverfahren für das vorliegende Persönlichkeitsschutzverfahren auf Richtigstellung wie folgt als verbindlich erklärt:

(...) die Beurteilung, wie der Durchschnittsleser die Presseäußerung versteht, die Gegenstand des Gegendarstellungsverfahrens und des Persönlichkeitsschutzprozesses zwischen den selben Parteien ist. Über diese Rechtsfrage hat das Obergericht im Gegendarstellungsverfahren auch für den Persönlichkeitsschutzprozess insofern verbindlich entschieden (...)

Erst recht wäre es notwendig gewesen, die zu den Beurteilungen im Gegendarstellungsverfahren im Widerspruch stehenden Beurteilungen im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren (siehe oben Ziffer 13, Zu c α, ε und Ziffer 15) zu begründen! Auf diese Rüge ist das Bundesgericht mit keinem Wort eingegangen und hat dadurch selber das rechtliche Gehör verletzt. Mithin ist **das**

**rechtliche Gehör im gesamten Verfahren verletzt** worden! Siehe dazu die in a ε aufgeworfene Auslegungsfrage zu Artikel 6 EMRK von grundsätzlicher Bedeutung.

β)

In Erw 4.2 weist das Bundesgericht die Willkürüge, das Bezirksgericht habe den Präjudizentscheid des Obergerichts im Gegendarstellungsverfahren nur unvollständig und tendenziös-einseitig zitiert und beachtet, mit der Begründung zurück, der Ausgang (sic!) des Gegendarstellungsverfahrens sei für das vorliegende Persönlichkeitsschutzverfahren nicht entscheidend. Das hat der VgT auch gar nicht behauptet. (Es ist charakteristisch für die Willkürurteile des Schweizerischen Bundesgerichts, Argumente zu widerlegen, welche der Beschwerdeführer gar nicht vorgebracht hat. Damit soll offensichtlich vernebelt werden, dass auf die tatsächlichen, schwer zu widerlegenden Rügen gar nicht eingegangen wird.) Gerügt hat der VgT in Tat und Wahrheit, dass damit die im Gegendarstellungsverfahren vorgenommene Beurteilung, wie der Durchschnittsleser den Weltwoche-Artikel, nur unvollständig und tendenziös-einseitig berücksichtigt und die widersprüchlich andere Beurteilung im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren nicht begründet wurde. Diese Tatsache wiegt umso schwerer, als laut Bundesgericht diese Beurteilung im Gegendarstellungsverfahren verbindlich ist für das vorliegende Persönlichkeitsschutzverfahren.

χ)

Der VgT hat die vom Bundesgericht unbeachtet gebliebene Rüge in der Beschwerde an das Bundesgericht klar und unmissverständlich und formgercht gerügt wie folgt (Ziffer 16, "zu 5 a):

Hier stellt sich das Obergericht – seinen früheren Erwägungen [im Gegendarstellungs-Urteil; siehe oben unter Ziffer 9] widersprechend – auf den Standpunkt, der Durchschnittsleser könne dem Weltwoche-Artikel entnehmen, dass der Fernsehmoderatorin wegen ihrem "Schönheitsfimmel" und ihrer Botox-Spritzerei Tierquälerei vorgeworfen werde. Objektiv betrachtet kann ein Leser das nur dann so verstehen, wenn er darüber informiert ist, dass Botox tierquälerisch hergestellt wird, was im Weltwoche-Artikel jedoch gerade unterschlagen wurde und was wie erwähnt auch nicht allgemein bekannt ist, wovon wie erwähnt selbst das Obergericht ausgeht. Der Durchschnittsleser konnte und kann somit nicht verstehen, was der Schönheitsfimmel (mit Botox) mit Tierquälerei zu tun hat und versteht daher den Weltwoche-Text so, wie es für ihn Sinn macht, dass sich nämlich die Tierquälerei nur auf *foie gras* beziehe.

Das Obergericht geht in seiner weltfremden Interpretation des Weltwoche-Textes unter Nichtbeachtung von elementarem psychologischem Wissen über das Leseverhalten (sinngabendes Umdeuten bei Unklarem bzw Unverständlichem) sogar so weit zu behaupten,

der nur über *foie gras*, nicht aber über Botox informierte Leser erkenne, dass die Herabwürdigung des VgT im Weltwoche-Artikel "unverständlich, gedankenlos oder gar falsch" sei. Indem das Obergericht also wie eingangs erwähnt (Ziff. 2-4) davon ausgeht, dass nur die Tierquälerei betreffend *foie gras*, nicht aber betreffend Botox-Produktion allgemeinbekannt ist, gleichzeitig aber davon ausgeht, der Durchschnittsleser der Weltwoche erkenne, dass die Herabwürdigung des VgT im Weltwoche-Artikel "unverständlich, gedankenlos oder gar falsch" sei, unterliegt es einem Irrtum bzw. zog es einen Fehlschluss. Möglicherweise haben sich die Obergerichter unbewusst von der im vorliegenden Verfahren erhaltenen Kenntnis betreffend Botox-Produktion beeinflussen lassen, indem sie diese Kenntnisse unbewusst (und daher ohne dies explizit festzuhalten) dem relevanten Durchschnitts-Rezipienten des Weltwoche-Artikels zugerechnet haben.

**c) Verletzung des rechtlichen Gehörs: Keine Begründung, weshalb nur die gesellschaftliche und nicht die berufliche und geschäftliche Ehre des VgT betroffen sei**

In der Beschwerde an das Bundesgericht heisst es unter Ziffer 16, "zu 2 a"):

Der VgT hat in der Berufung an das Obergericht vom 24. Juni 2011 folgendes gerügt:

2.1

Das Bezirksgericht begründet die Abweisung der Klage weiter damit, die Persönlichkeit einer juristischen Person könne nur bezüglich ihrer geschäftlichen und beruflichen Ehre verletzt werden, vorliegend sei aber nur die gesellschaftliche Ehre von Erwin Kessler betroffen.

2.2

Diese Behauptung ist falsch, und dem Bezirksgericht war dies offensichtlich bewusst, denn es hat gar nicht erst versucht, diese willkürliche, urteilsentscheidende Behauptung zu begründen (**Verletzung der Begründungspflicht** als Teil des rechtlichen Gehörs).

(...)

Das Obergericht hielt diese Rüge für unbegründet, indem es erwog, nicht alles müsse begründet werden, es sei deshalb nicht ersichtlich, inwieweit das Bezirksgericht hier die Begründungspflicht verletzt habe; dazu komme, dass eine allfällige Verletzung der Begründungspflicht vor der Rechtsmittelinstanz geheilt werden könne.

Das ist so nicht richtig. Gemäss gefestigter Praxis des EGMR, die dem Bundesgericht zweifellos bekannt ist, darf ein Gericht ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs nur Unmassgebliches übergehen; zu Hauptargumenten muss sich das Gericht äussern (anstelle vieler: Villiger, Handbuch der EMRK, Rz 492; Meyer-Ladwig, Handbuch EMRK, Artikel 6 Rz 109; und viele mehr: zwar gilt der Grundsatz *iura novit curia* bei Verfassungsverletzungen inkl EMRK, nur begrenzt, was aber nur besagt, dass die Rüge das verletzte Grundrecht nennen muss, nicht dass dem Bundesgericht Rechtsbelehrungen erteilt werden müssen.) **Hier geht es indessen nicht um Unmassgebliches, sondern um Urteilsentscheidendes, das nicht begründet wurde.**

Der Umstand, dass das Obergericht diese falsche Behauptung korrigiert hat, zeigt ebenfalls, dass es sich keineswegs um eine Selbstverständlichkeit handelt, die keiner Begründung bedurfte.

Ferner führt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Aufhebung eines Urteils und Rückweisung zur Neuurteilung. Heilung ist nur in Nebenpunkten möglich. Auch das ist gefestigte EGMR-Praxis. Siehe zum Beispiel Oberhammer, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art 53 Rz 13:

Mit einem Entzug des rechtlichen Gehörs verfehlt das Verfahren seinen zentralen Zweck. Als Rechtsfolge kommt daher nur die Aufhebung des Entscheids durch die Rechtsmittelinstanz in Betracht..., was mit dem etwas irreführenden Begriff des "formellen Charakters" des Gehörsanspruchs umschrieben wird.... Insbesondere ist es daher nicht Aufgabe des in seinem Gehörsanspruch verletzten darzutun, dass das Verfahren ohne Entzug des rechtlichen Gehörs einen anderen, ihm günstigeren Ausgang genommen hätte... Bei weniger schwerwiegenden Fällen wird es zum Teil als ausreichend angesehen, wenn die Gehörsgewährung im Rechtsmittelverfahren nachgeholt und damit "geheilt" werden kann....; von dieser Möglichkeit sollte (wenn überhaupt) nur sehr zurückhaltend und ausnahmsweise ...Gebrauch gemacht werden, weil der betroffenen Partei auf diese Weise immerhin eine Instanz genommen wird.

Im gleichen Sinne Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur ZPO, Art 53 Rz 26-27.

Dazu ist anzumerken, dass BGG 75 zwei kantonale Instanzen voraussetzt. Es genügt deshalb nicht, wenn sich faktisch nur das Obergericht mit der Streitsache materiell befasst.

Das Bundesgericht wies diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs mit der Begründung ab, hier gehe es um die materielle Prüfung, nicht um eine Frage der Begründungspflicht. Damit



vermischt das Bundesgericht zielstrebig Kraut und Rüben. Dass der VgT die Behauptung, es sei nur die gesellschaftliche Ehre des VgT betroffen, zutreffend als falsch qualifiziert hat (was das Bundesgericht gefliessentlich übergang), ist eine Sache, dass aber das Bezirksgericht diese Behauptung mit keinem Wort begründet hat eine andere, nämlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Indem das Bundesgericht auch diese substantiiert vorgebrachte und unmissverständliche Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht beurteilt, hat es auch seinerseits das rechtliche Gehör verletzt. Mithin wurde **das rechtliche Gehör durch das gesamte nationale Verfahren hindurch systematisch verletzt - eine krasse Verletzung von EMRK 6.** ! Siehe dazu die in a α aufgeworfene Auslegungsfrage zu Artikel 6 EMRK von grundsätzlicher Bedeutung.

#### **d) Verletzung des rechtlichen Gehörs: Keine Begründung der Nichtanwendung des vom Obergericht selber dargelegten einschlägigen Rechts**

In der Beschwerde an das Bundesgericht heisst es in Ziffer 16, "zu 3 a":

Das Obergericht fasst hier das geltende Recht zum Persönlichkeitsschutz zusammen und hält dabei fest:

Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich nicht wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form - zum Beispiel *durch Verschweigen wesentlicher Elemente - beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft.*

Nach dieser zutreffenden Darlegung des geltenden Rechts hat es das Obergericht **willkürlich unterlassen, dieses auf den vorliegenden Fall anzuwenden**, obwohl der zu beurteilende Sachverhalt genau diesen rechtlichen Voraussetzungen entspricht: Im Weltwoche-Artikel wurde das wesentliche, dem Durchschnittsleser nicht bekannte Element, dass die Produktion von Botox mit schwerer Tierquälerei verbunden ist, unterschlagen und dadurch beim Durchschnittsleser die unrichtige Vorstellung hervorgerufen, im VgT-Magazin sei eine Person ohne sachlichen Zusammenhang mit Tierquälerei in geradezu perfider Weise persönlich, wegen etwas ganz Privatem, angegriffen worden.

**Das Obergericht hat nicht begründet**, warum es diese von ihm selbst dargelegte, klare Rechtsauslegung und Gerichtspraxis auf den vorliegenden Fall nicht angewendet hat. Das Urteil des Obergerichts ist deshalb nicht nachvollziehbar. Damit hat auch das Obergericht

das **rechtliche Gehör** (Begründungspflicht) **in einem urteilsentscheidenden** und damit schwerwiegend verletzt, was eine Rückweisung im Sinne des Hauptantrages nach sich ziehen muss.

Das Bundesgericht behauptet (Erw 5.1, Beilage 10), das Obergericht habe sich sehr wohl und "ausdrücklich" mit dieser Rüge befasst, nämlich in E. 5c S. 13. Sieht man sich diese Stelle im Obergerichtsurteil (Beilage 8) an, so kann man dort nichts darüber finden, "ausdrücklich" schon gar nicht. **Diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs wurde demnach im nationalen Verfahren weder geheilt noch beurteilt!** Siehe dazu die in a  $\alpha$  aufgeworfene Auslegungsfrage zu Artikel 6 EMRK von grundsätzlicher Bedeutung.

#### e) Willkürliche Verletzung des in Artikel 8 EMRK enthaltenen Ehrenschatzes

Beschwerde an das Bundesgericht, Ziffer 16, "Zu Seite 12 oben":

Das Obergericht räumt hier ein:

... dass der vom Verfasser im letzten Satz des beanstandeten Artikels behauptete "völlig unklare Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung und den Essgewohnheiten" eine journalistische Fehlleistung ist. Das bedeutet aber auch - und insofern ist dem Berufungskläger [VgT] Recht zu geben -, dass der Sachbehauptungskern des mit dem letzten Satz geäußerten Werturteils unzutreffend ist.

Das genügt dem Obergericht aber immer noch nicht für eine Gutheissung der Persönlichkeitsschutz- und Richtigstellungsklage, indem es kurzerhand erneut behauptet, diese Unwahrheit des Sachbehauptungskerns sei für den Durchschnittsleser erkennbar gewesen, weshalb keine Persönlichkeitsverletzung vorliege

Selbst *wenn* die Unwahrheit für den Durchschnittsleser erkennbar wäre:

Seit wann stellt eine rufschädigende Unwahrheit keine Persönlichkeitsverletzung dar, wenn der Durchschnittsleser die Unwahrheit durchschauen kann? Wenn diese sonderbare Rechtsprechung gutgeheissen wird, müssen alle Lehrbücher über das Persönlichkeitsrecht neu geschrieben werden.

Hier liegt aber wie oben dargelegt objektiv sogar ein Fall vor (durch die repräsentative Meinungsumfrage gemäss Berufung kläg act 2 bestätigt und von dem wie erwähnt selbst

das Obergericht ausgeht), in dem der Durchschnittsleser die Unwahrheit entgegen der willkürlichen Behauptung des Obergerichts eben gerade *nicht* durchschauen konnte/kann!

21

### **Verletzung des Rechts auf den Beweis**

In der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage 9) heisst es unter Ziffer 16, "Zu Seite 13":

Hier erklärt das Obergericht die nach wissenschaftlichen Regeln durchgeführte repräsentative Meinungsumfrage des Meinungsforschungsinstitutes LINKS kurzerhand als "unbeachtlich" weil der VgT dieses *Novum* schon vor dem Bezirksgericht hätte vorbringen müssen. Dabei unterschlägt das Obergericht willkürlich die offensichtliche, aktenkundige Tatsache, dass erst das Urteil des Bezirksgerichts überhaupt Anlass gegeben hat, dieses Beweismittel zu beschaffen. Im Verfahren vor Bezirksgericht wurde von keiner Seite die offensichtlich unrichtige Behauptung vorgebracht, der Durchschnittsleser habe die Unwahrheit des Weltwoche-Artikels durchschauen können - von Seiten der beklagten Weltwoche nicht, indem diese vielmehr stur behauptete, der Artikel entspreche der Wahrheit, von Seiten des Gerichts nicht, indem es keine Fragen in dieser Richtung stellte (Fragepflicht), sondern dieses Argument - wie oben dargelegt - erst nach abgeschlossenem Schriftenwechsel aus dem Präjudizurteil im konnexen Gegendarstellungsverfahren übernahm.

Gemäss ZPO 317.1 sind im Rechtsmittelverfahren Noven zu berücksichtigen, wenn sie ohne Verzug vorgebracht und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Noven, für deren Vorbringung vor erster Instanz kein Anlass bestand, erfüllen diese Voraussetzung. Dies trifft auf den Meinungsforschungsbericht des Instituts LINK genau zu. Diese (beschränkte) Zulassung von Noven bringt zum Ausdruck, dass die Erforschung der materiellen Wahrheit vorgeht, sofern ein Mangel nicht der Nachlässigkeit einer Partei in der Prozessführung zuzuschreiben ist (Gehri/Kramer, ZPO-Kommentar, Art 217, Ziffer 1). Von einer solchen ausschliessenden Nachlässigkeit kann in casu keine Rede sein.

Das Obergericht qualifiziert diesen Meinungsforschungsbericht fälschlicherweise als unechtes *Novum*. Tatsächlich hat dieses Beweismittel vor erster Instanz noch gar nicht bestanden; es handelt sich mithin um ein echtes *Novum*.

Dieses *Novum* wurde in der Berufungsschrift unter Ziffer 6.7 eingeführt, wo es um das Abstützen des Bezirksgerichtsurteils auf das Präjudizurteil ging, welches den Parteien bei Abschluss des Schriftenwechsels noch nicht bekannt war. Es ist deshalb offensichtlich, dass dieses *Novum* erst dadurch veranlasst wurde und deshalb erst vor Obergericht

eingebraucht werden konnte, Offensichtliches bedarf keiner Begründung. Der Bezug zu diesem nachträglich eröffneten Präjudizurteil begründet aber immerhin implizit, weshalb dieses Beweismittel erst vor Obergericht beschafft und eingebracht wurde.

Auf diese Rüge der **Verletzung des Rechts auf den Beweis** ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein (**Verletzung des rechtlichen Gehörs**).

**Durch den rechtswidrigen Ausschluss dieses Beweismittels und die gesamte übrige Willkür des Verfahrens auf allen Stufen wurde der in Artikel 8 EMRK enthaltene Ehrenschtutz verletzt.**

### **III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

**Zusammenfassung der oben in der Sachverhaltsdarstellung dargelegten, fett hervorgehobenen EMRK-Verletzungen**

1

Verletzung des rechtlichen Gehörs (Artikel 6 EMRK) im gesamten nationalen Verfahren, indem

a) das Bezirksgericht

α) ohne Wissen und Anhörung der Parteien nach abgeschlossenem Schriftenwechsel ein neues Präjudizurteil beizog und seinem Urteil zugrundelegte;

β) ohne jede Begründung willkürlich behauptete, die geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung betreffe nur die nicht geschützte gesellschaftliche Ehre des VgT und nicht die geschützte berufliche und geschäftliche Ehre;

γ) ohne ausreichende, nachvollziehbare Begründung behauptete, der VgT habe tatsächlich, wie im Weltwoche-Artikel behauptet werde, einen völlig unklaren Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung der Fernsehjournalistin mit Botox und ihren persönlichen Essgewohnheiten hergestellt - insbesondere ohne den Widerspruch zur gegenteiligen Beurteilung des identischen Sachverhaltes im konnexen Gegendarstellungsurteil auch nur mit einem Wort zu begründen;

d) das Obergericht mit keinem Wort begründet hat, weshalb es die von ihm selbst unter Ziffer 3a dargelegte Definition einer Persönlichkeitsverletzung nach herrschender Lehre und Gerichtspraxis:

„Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich nicht wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form - zum Beispiel durch Verschweigen wesentlicher Elemente - beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft

bei der Abweisung der Persönlichkeitsschutz-Klage auf Richtigstellung nicht beachtet hat.

e) das Bundesgericht für die Abweisung der Klage auf Richtigstellung völlig überraschend eine Begründung lieferte (der Weltwoche-Artikel sei für die Leser als nicht ernst zu seichter Witz erkennbar gewesen), welche im gesamten Verfahren vorher von keiner Seite vorgebracht wurde und wegen ihrer Willkür und Absurdität auch nicht erwartet werden konnte, ohne den Parteien das rechtliche Gehör dazu zu gewähren.

2

Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Fairnessgebotes im Sinne von Artikel 6 EMRK, indem die mehrfache Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Bezirksgericht - wodurch dem VgT praktisch eine Instanz verloren ging - als durch das Obergericht geheilt abgetan wurde und dieser berechnete Berufungs- bzw Beschwerdegrund im Kostenentscheid nicht berücksichtigt wurde, dh von einem vollständigen Unterliegen des VgT ausgegangen und der VgT zur Übernahme der gesamten Kosten verurteilt wurde.

Weil dies einer gängigen, stossenden Praxis entspricht, ist der EGMR aufgerufen, darüber ein *Grundsatzurteil* zu fällen. Es darf nicht sein, dass der EGMR solche Verletzungen des Fairnessgebotes je einzeln im Zulassungsverfahren aussieht, weil der Nachteil für den Beschwerdeführer nicht besonders schwer wiege, während diese Praxis auf die Dauer tatsächlich sehr wohl schwer wiegt, unerträglich und unzumutbar ist.

3

Verletzung von Artikel 8 EMRK dadurch, dass die nationalen Instanzen den im Weltwoche-Artikel gegen den VgT ausgeübten Rufmord, in der VgT-Zeitschrift würde eine Person des öffentlichen Lebens ohne sachlichen Grund wegen rein Privatem (Schönheitsbehandlung) diffamiert, was nachgewiesen unwahr ist.